

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-9375/1

Bearbeiter
Frau Fuchs

02742/52551
Klappe 281

21. Dezember 1993

Betrifft

NÖ NATURSCHUTZJUGEND, MGde Asperhofen; "Halbtrockenrasen östlich von Diesendorf (Stöckl-Wiese)", GrSte 499, 500, KG Diesendorf - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt den Halbtrockenrasen östlich von Diesendorf - "Stöckl-Wiese" im Flächenausmaß von 10.319 m², auf den Grundstücken Nr. 499 und 500, EZ 117, KG Diesendorf, MGde Asperhofen, zum **NATURDENKMAL**, und zwar unter Einhaltung nachfolgender Auflagen.

Eigentümer: NÖ Naturschutzjugend, Landesleiter Herr Ing. Adolf Schießl, Waldstraße 23, 2564 Fahrafeld.

A u f l a g e n:

1. Je eine Hälfte des Naturdenkmales "Halbtrockenrasen" ist jährlich wechselseitig nach der Hauptblütezeit, in der Zeit vom 15. JULI bis 31. AUGUST zu mähen. Ein Jahr soll die eine Hälfte der Fläche, das nächste Jahr die andere Hälfte der Fläche gemäht werden.
2. Das Mähgut ist abzutransportieren.
3. Eine Aufforstung der Naturdenkmalfläche ist verboten.

Das Naturdenkmal beschreibt sich folgend:

Steil geneigter Wiesenhang mit flacherem Verlauf des Oberhanges (Kuppe) und Böschungen, im Flächenausmaß von 10.319 m², auf einem Feldweg von der Landesstraße L 2227 zu erreichen, östlich des Waldgrundstückes "Feldgraben", nördlich einer kleinen Streuobstwiese.

55 verschiedene Pflanzenarten wurden im Juni 1992 festgestellt.

Pflanzenliste:

DOMINANT SIND: Aufrechte Trespe, Skabiosen-Flockenblume, Wiesensalbei, Glatthafer und Rotschwingel.

WEITERE HÄUFIGE PFLANZEN: Mittlerer Wegerich, Margerite, Johanniskraut, Ruchgras, Wiesenrispe, Aufrechtes Fingerkraut (P. recta), Hornklee, Goldhafer, Feld-Klee, Voralpen-Klee, Wiesenhafer, Wiesen-Flockenblume, Panonische Karthäusernelke, Golddistel, Aufrechter Ziest, Hainsimse, Zypressen-Wolfsmilch, Kleiner Wiesenknopf, Schafgarbe, Echtes Labkraut, Wiesen-Lagkraut, Zimt-Erdbeere, Flaumhafer, Hainsalbei, Bibernelle, Hunds-Veilchen, Wilder Thymian, Fiederzwenke, Edel-Gamander, Wirbel-dost, Dost, Acker-Witwenblume, Hirsch-Haarstrang, Kopfiger Geißklee, Steppen-Flockenblume und Österreichische Königskerze.

Besonders auffällig, vor allem zur Blütezeit, sind die SAUMPFLANZEN. Diese üppigen und großwüchsigen Stauden stehen herdenweise inmitten der Wiesenvegetation. Es sind dies: Esparsetten-Tragant, Rubin-roter Klee, Odermennig, Süßholz-Tragant, Vogelwicke, Heilwurz, Schwarzer Geißklee, Weiden-Alant, Doldiges Habichtskraut, Knäuel-Glockenblume und Bunte Kronwicke.

Kleinflächig tritt der Felsen zutage. Dort können sich nur ganz anspruchslose, niedrigwüchsige Pflanzen wie das Dukatenröschen und der Milde Mauerpfeffer, halten.

Ein Teil der Wegböschung des amFuß des Halbtrockenrasens befindlichen Feldweges wird von der niedrigbleibenden Essig-Rose (R. gallica) bewachsen, die sonst nur mehr selten zu sehen ist.

ROTE-LISTE ARTEN:

Wiesenhafer, Weiden-Alant, Essig-Rose - als gefährdet (3) angeführt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Naturdenkmale dürfen nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Die Behörde kann Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung bzw. der Pflege des Naturdenkmals dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird. Soweit Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen einen Eingriff in das Naturdenkmal erfordern, ist dafür eine Bewilligung der Behörde nicht erforderlich. Derartige Maßnahmen müssen der Behörde lediglich angezeigt werden. Eine unmittelbar drohende Gefahr liegt dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens für das gefährdete Rechtsgut (Leben und Gesundheit von Menschen) nur durch sofortiges Einschreiten abgewendet werden kann.

Die NÖ Berg- und Naturwacht, Gruppe Asperhofen, hat eine Anregung zur Naturdenkmalerklärung des Halbtrockenrasens hier eingebracht. Ein GUTACHTEN der Universität für Bodenkultur, Botanisches Institut, Wien, vom 5. Juli 1992, wurde hiezu beigeschlossen, dieses lautet:

"Dieser Halbtrockenrasen wurde schon im Rahmen der Biowertkartierung als eine der wertvollsten Flächen im Raum Asperhofen eingestuft. Diesem Urteil können wir uns anschließen.

Er liegt landschaftlich besonders reizvoll und erhält seinen Wert durch seine große Ausdehnung und durch den Reichtum an Pflanzenarten. Bei einer Begehung im Juni konnten 55 verschiedene Arten gefunden werden.

Die exposition der Fläche ist großteils südseitig, mit steilen Hängen und flacherem Verlauf des Oberhanges (Kuppe). Seit etwa 7 Jahren wird die Wiese nicht mehr gemäht. Das ist auch deutlich an der Vegetation zu sehen. Es wachsen hier neben den typischen Pflanzen noch gemähter Halb-

trockenrasen auch solche, die eine regelmäßige Maht nicht gut vertragen und deren natürlicher Standort im Übergangsbereich von Waldrändern und Hecken zur offenen Landschaft ist ("Saumpflanzen"). Dieses Nebeneinander von Pflanzen verschiedener Lebensräume trägt viel zu dem Artenreichtum und damit zur besonderen Schönheit dieses Halbtrockenrasens bei.

Das jetzige Stadium der Verbrachung ist ein sehr wertvolles. Läßt man die Fläche jedoch völlig ohne Pflege, so würde der wals sie zurückerobern. Kleine Bäume (vor allem Eichen) und Büsche kommen überall schon auf. Wenn diese größer werden, beschatten sie ihre Umgebung und verdrängen so allmählich die meisten Blumen. Wir empfehlen daher eine Mahd in zweijährigem Abstand nach der Hauptblütezeit. Ein Jahr soll die eine Hälfte der Fläche gemäht werden, das nächste Jahr die andere. Das Mähgut muß unbedingt abtransportiert werden, da es sonst empfindliche Pflanzenarten erstickt. Das dort gewonnene Heu kann man sehr gut für die Neuanlage von Blumenwiesen, z.B. entlang von Straßenböschungen verwenden.

Die folgende Pflanzenliste - siehe Bescheidspruch.

Abschließend möchten wir nochmals betonen, daß eine Aufforstung dieser Fläche praktisch alle vorkommenden Pflanzenarten ihres Lebensraumes beraubt. Da es in der Umgebung aber nur mehr wenige ähnliche Standorte, vor allem in dieser Ausdehnung, gibt, liegt die Befürchtung nahe, daß zumindest einige der hier wachsenden Blumen im Falle einer Aufforstung endgültig für immer aus der Umgebung von Asperhofen verschwinden."

Durch das Ermittlungsverfahren des Amtssachverständigen wurde festgestellt:

Der Amtssachverständige schließt sich dem Gutachten des Botanischen Institutes an und befürwortet die Unterschutzstellung. Der "Halbtrockenrasen Stöckl-Wiese" kann als gestaltendes Element des Landschaftsbildes angesehen werden und hat aus wissenschaftlichen Gründen, durch den Reichtum an Pflanzenarten, besondere Bedeutung. Die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung sind gegeben.

In Interesse der Erhaltung des Naturdenkmales "Halbtrockenrasen Stöckl-Wiese" sind die im Bescheidspruch angeführten Auflagen einzuhalten.

Da die Eigentümer und die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung des Halbtrockenrasens Stöckl-Wiese zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) die NÖ Naturschutzjugend, z.Hd. Herrn Landesleiter Ing. Adolf Schießl, Waldstraße 23, 2564 Fahrafeld
- 2) die MGde Asperhofen, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umweltschutzschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
- 5) die NÖ Berg- und Naturwacht, Gruppe Asperhofen, Herrn OEL Dir. Wilhelm Kisser, Grabensee 22, 3041 Asperhofen
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Luchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 18. März 1994

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

9-N-9375/7

Bearbeiter (02742) 52551
Frau Fuchs DW 281

Datum
9. April 1996

Betrifft

NÖ NATURSCHUTZJUGEND, MGde Asperhofen; Halbtrockenrasen
östlich von Diesendorf - "Stöckl-Wiese", GrSt 685,
KG Diesendorf - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt den
Halbtrockenrasen östlich von Diesendorf - "Stöckl-Wiese" im
Flächenausmaß von 2.430 m², östlich des bereits bestehenden
Naturdenkmales, auf dem Grundstück 685, EZ 117, KG Diesendorf,
MGde Asperhofen, zum Naturdenkmal.

Eigentümer: NÖ Naturschutzjugend, Landesleiter Herr Ing. Adolf
Schießl, Waldstraße 23, 2564 Fahrafeld.

(Die Unterschutzstellung der Grundstücke 499 und 500, KG
Diesendorf, erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St.
Pölten, vom 21. Dezember 1993, Kennzeichen 9-N-9375/1.)

Folgende AUFLAGEN gelten für die Gesamtfläche des Naturdenkmales
"Stöckl-Wiese", Grundstücke Nr. 499, 500, 685, EZ 117:

1. Die Naturdenkmalfläche ist entweder zu mähen oder extensiv
zu beweiden.
2. M a h d:
 - a. Je eine Hälfte des Naturdenkmales Halbtrockenrasen "Stöckl-
Wiese" ist jährlich wechselseitig nach der Hauptblütezeit,
in der Zeit vom 15. JULI - 31. AUGUST zu mähen. Ein Jahr
soll die eine Hälfte der Fläche, das nächste Jahr die andere
Hälfte der Fläche gemäht werden.
 - b. Das Mähgut ist abzutransportieren.
3. B e w e i d u n g:
 - a. Die extensive Beweidung durch Schafe oder Ziegen ist er-
laubt.
 - b. Die Beweidung darf erst nach der Hauptblütezeit, nach dem
15. JULI, erfolgen.
 - c. Die Häufigkeit der Beweidung hat so zu erfolgen, daß es
einer jährlich wechselseitigen Mahd gleichzustellen ist
und keine Pflanzenart, welche eine attraktive Weidepflanze
ist, herausselektiert wird.
 - d. Bei der bestehenden Hangneigung von 15-35 % darf die Be-
weidungsintensität nur so stark sein, daß keine Trittschäden
oder Erosionen auftreten können.
4. Die Wiese ist so zu pflegen, daß die Verbuschung nicht fort-
schreitet, oder es zu einer Neubewaldung kommt.
5. Eine Aufforstung der Naturdenkmalfläche ist verboten.

Das Naturdenkmal, mit einem Gesamtflächenausmaß von 12.749 m², beschreibt sich für die Gesamtfläche wie im Bescheid vom 21. Dezember 1993, Kennzeichen 9-N-9375/1, angeführt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3

Begründung

Mit Bescheid vom 21. Dezember 1993, Kennzeichen 9-N-9375/1, wurde der Halbtrockenrasen östlich von Diesendorf - "Stöckl-Wiese", Grundstücke 499 und 500, KG Diesendorf, MGde Asperhofen, zum Naturdenkmal erklärt.

In der Zwischenzeit wurde ein Ansuchen um Naturdenkmalerklärung des angrenzenden Grundstückes Nr. 685 hier eingebracht und gleichzeitig angefragt, ob eine Beweidung der Gesamtfläche durch Ziegen oder Schafe möglich ist bzw. bewilligt wird.

Zu diesen Fragen hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Gutachten eingeholt, die folgend lauten:

GUTACHTEN des Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion St. Pölten hinsichtlich der NATURDENKMALERWEITERUNG:

"Die Erweiterung des Naturdenkmales 'Stöckl-Wiese' erstreckt sich auf das Grundstück Nr. 685, EZ 117, KG Diesendorf, MGde Asperhofen, mit einem Flächenausmaß von 2.430 m², Eigentümer NÖ Naturschutzjugend.

Das Grundstück befindet sich auf einem Westhang, der auf einem Feldweg von der Landstraße L 2227 zu erreichen ist und zwischen Diesendorf und Asperhofen liegt. Im Westen schließt das bereits bestehende Naturdenkmal an.

Da die Pflanzengesellschaft auf dem Erweiterungsgrundstück Nr. 685 der auf den Naturdenkmalgrundstücken Nr. 499 und 500 entspricht, erscheint die Erweiterung des Naturdenkmales 'Stöckl-Wiese' als sinnvolle Maßnahme, die Wertigkeit des Naturdenkmales zu erhöhen und wird daher die Unterschutzstellung befürwortet."

GUTACHTEN des Naturschutzsachverständigen der Abteilung BD-N, des Amtes der NÖ Landesregierung, hinsichtlich der BEWEIDUNG durch SCHAFE oder ZIEGEN:

"Laut Gutachten der Universität für Bodenkultur befindet sich die Wiese in einem wertvollen Verbrachungsstadium, das bedeutet, daß zur Erhaltung dieses Stadiums pflegende Eingriffe nötig sind.

Einerseits setzt sich die Vegetation aus Pflanzen gemähter Halbtrockenrasen zusammen, andererseits aus sogenannten 'Saumpflanzen', die eine regelmäßige Mahd nicht so gut vertragen.

Es muß aber auch eine fortschreitende Verbuschung der Wiese verhindert werden. Daraus resultierend entstand die Empfehlung, die Wiese im 2-jährigen Rhythmus zu mähen. Mähzeitpunkt und das abwechselnde Mähen von 2 Wiesenhälften sind darauf abgestimmt, eine Samenvermehrung der Wiesenpflanzen zu ermöglichen.

Diese Voraussetzungen und Bedingungen sind auch bei einer allfälligen Beweidung zu berücksichtigen bzw. zu erfüllen. Die MAHD ist ein sehr unselektiver Eingriff in das Pflanzenkleid, bei der größere Mengen Pflanzenmaterial gleichzeitig entnommen werden. Damit geht auch ein einschneidender Eingriff in den Lebensraum von bodennahen Kleintieren (vor allem Heuschrecken, Käfer und andere Insekten) und deren Konsumenten (Vögel) einher. BEWEIDUNG durch Schafe erfolgt selektiver, da diese Tiere zuerst die Pflanzen, die ihnen besser schmecken, bzw. die sie gerade

brauchen, fressen. ZIEGEN sind weniger selektiv, die fressen alles. Weiters werden bei entsprechend geringer Stückzahl nur kleinere Flächen gleichzeitig abgeweidet. Durch den Betritt der Tiere wird der Boden punktuell aufgerissen, wodurch die Vermehrung von Pflanzen aus den Samen gefördert wird. Vorsicht ist jedoch bei Steilhängen geboten, die bei zu starkem Betritt leicht erodieren können. Für die Tiere ist aber eine Beweidung kurz vor oder während der Hauptblütezeit der Wiesenpflanzen wegen des höheren Futterwertes der Pflanzen effektiver als zur Samenreife, wenn die Pflanzen bereits vertrocknet sind. Eine extensive Beweidung durch Schafe oder Ziegen steht nicht im Widerspruch zu den im Bescheid angeführten Pflegemaßnahmen und bedroht den Bestand des Naturdenkmales nicht. Naturschutzfachlich besteht daher kein Einwand gegen eine Beweidung durch Schafe oder Ziegen."

Da die Eigentümer und die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erweiterung der Erklärung des Halbtrockenrasens "Stöckl-Wiese" zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Gegen Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) die Naturschutzjugend, z.Hd. Herrn Landesleiter Ing. Adolf Schießl, Waldstraße 23, 2564 Fahrafeld
- 2) die MGde Asperhofen, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umweltschutzsachverständigen, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 161502/001)
- 4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
- 5) die NÖ Berg- und Naturwacht, Gruppe Asperhofen, Herrn OEL Dir. Wilhelm Kisser, Grabensee 22, 3041 Asperhofen
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 18. Juli 1996

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Kronister)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-9375/1

Bearbeiter
Frau Fuchs

02742/52551
Klappe 281

21. Dezember 1993

Betrifft

NÖ NATURSCHUTZJUGEND, MGde Asperhofen; "Halbtrockenrasen östlich von Diesendorf (Stöckl-Wiese)", GrSte 499, 500, KG Diesendorf - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt den Halbtrockenrasen östlich von Diesendorf - "Stöckl-Wiese" im Flächenausmaß von 10.319 m², auf den Grundstücken Nr. 499 und 500, EZ 117, KG Diesendorf, MGde Asperhofen, zum **NATURDENKMAL**, und zwar unter Einhaltung nachfolgender Auflagen.

Eigentümer: NÖ Naturschutzjugend, Landesleiter Herr Ing. Adolf Schießl, Waldstraße 23, 2564 Fahrafeld.

A u f l a g e n:

1. Je eine Hälfte des Naturdenkmales "Halbtrockenrasen" ist jährlich wechselseitig nach der Hauptblütezeit, in der Zeit vom 15. JULI bis 31. AUGUST zu mähen. Ein Jahr soll die eine Hälfte der Fläche, das nächste Jahr die andere Hälfte der Fläche gemäht werden.
2. Das Mähgut ist abzutransportieren.
3. Eine Aufforstung der Naturdenkmalfläche ist verboten.

Das Naturdenkmal beschreibt sich folgend:

Steil geneigter Wiesenhang mit flacherem Verlauf des Oberhanges (Kuppe) und Böschungen, im Flächenausmaß von 10.319 m², auf einem Feldweg von der Landesstraße L 2227 zu erreichen, östlich des Waldgrundstückes "Feldgraben", nördlich einer kleinen Streuobstwiese.

55 verschiedene Pflanzenarten wurden im Juni 1992 festgestellt.

Pflanzenliste:

DOMINANT SIND: Aufrechte Trespe, Skabiosen-Flockenblume, Wiesensalbei, Glatthafer und Rotschwingel.

WEITERE HÄUFIGE PFLANZEN: Mittlerer Wegerich, Margerite, Johanniskraut, Ruchgras, Wiesenrispe, Aufrechtes Fingerkraut (P. recta), Hornklee, Goldhafer, Feld-Klee, Voralpen-Klee, Wiesenhafer, Wiesen-Flockenblume, Panonische Karthäusernelke, Golddistel, Aufrechter Ziest, Hainsimse, Zypressen-Wolfsmilch, Kleiner Wiesenknopf, Schafgarbe, Echtes Labkraut, Wiesen-Lagkraut, Zimt-Erdbeere, Flaumhafer, Hainsalbei, Bibernelle, Hunds-Veilchen, Wilder Thymian, Fiederzwenke, Edel-Gamander, Wirbel-dost, Dost, Acker-Witwenblume, Hirsch-Haarstrang, Kopfiger Geißklee, Steppen-Flockenblume und Österreichische Königskerze.

Besonders auffällig, vor allem zur Blütezeit, sind die SAUMPFLANZEN. Diese üppigen und großwüchsigen Stauden stehen herdenweise inmitten der Wiesenvegetation. Es sind dies: Esparsetten-Tragant, Rubin-roter Klee, Odermennig, Süßholz-Tragant, Vogelwicke, Heilwurz, Schwarzer Geißklee, Weiden-Alant, Doldiges Habichtskraut, Knäuel-Glockenblume und Bunte Kronwicke.

Kleinflächig tritt der Felsen zutage. Dort können sich nur ganz anspruchslose, niedrigwüchsige Pflanzen wie das Dukatenröschen und der Milde Mauerpfeffer, halten.

Ein Teil der Wegböschung des amFuß des Halbtrockenrasens befindlichen Feldweges wird von der niedrigbleibenden Essig-Rose (R. gallica) bewachsen, die sonst nur mehr selten zu sehen ist.

ROTE-LISTE ARTEN:

Wiesenhafer, Weiden-Alant, Essig-Rose - als gefährdet (3) angeführt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Naturdenkmale dürfen nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Die Behörde kann Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung bzw. der Pflege des Naturdenkmales dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird. Soweit Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen einen Eingriff in das Naturdenkmal erfordern, ist dafür eine Bewilligung der Behörde nicht erforderlich. Derartige Maßnahmen müssen der Behörde lediglich angezeigt werden. Eine unmittelbar drohende Gefahr liegt dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens für das gefährdete Rechtsgut (Leben und Gesundheit von Menschen) nur durch sofortiges Einschreiten abgewendet werden kann.

Die NÖ Berg- und Naturwacht, Gruppe Asperhofen, hat eine Anregung zur Naturdenkmalerklärung des Halbtrockenrasens hier eingebracht. Ein GUTACHTEN der Universität für Bodenkultur, Botanisches Institut, Wien, vom 5. Juli 1992, wurde hiezu beigeschlossen, dieses lautet:

"Dieser Halbtrockenrasen wurde schon im Rahmen der Biowertkartierung als eine der wertvollsten Flächen im Raum Asperhofen eingestuft. Diesem Urteil können wir uns anschließen.

Er liegt landschaftlich besonders reizvoll und erhält seinen Wert durch seine große Ausdehnung und durch den Reichtum an Pflanzenarten. Bei einer Begehung im Juni konnten 55 verschiedene Arten gefunden werden.

Die exposition der Fläche ist großteils südseitig, mit steilen Hängen und flacherem Verlauf des Oberhanges (Kuppe). Seit etwa 7 Jahren wird die Wiese nicht mehr gemäht. Das ist auch deutlich an der Vegetation zu sehen. Es wachsen hier neben den typischen Pflanzen noch gemähter Halb-

trockenrasen auch solche, die eine regelmäßige Maht nicht gut vertragen und deren natürlicher Standort im Übergangsbereich von Waldrändern und Hecken zur offenen Landschaft ist ("Saumpflanzen"). Dieses Nebeneinander von Pflanzen verschiedener Lebensräume trägt viel zu dem Artenreichtum und damit zur besonderen Schönheit dieses Halbtrockenrasens bei.

Das jetzige Stadium der Verbrachung ist ein sehr wertvolles. Läßt man die Fläche jedoch völlig ohne Pflege, so würde der wals sie zurückerobern. Kleine Bäume (vor allem Eichen) und Büsche kommen überall schon auf. Wenn diese größer werden, beschatten sie ihre Umgebung und verdrängen so allmählich die meisten Blumen. Wir empfehlen daher eine Mahd in zweijährigem Abstand nach der Hauptblütezeit. Ein Jahr soll die eine Hälfte der Fläche gemäht werden, das nächste Jahr die andere. Das Mähgut muß unbedingt abtransportiert werden, da es sonst empfindliche Pflanzenarten erstickt. Das dort gewonnene Heu kann man sehr gut für die Neuanlage von Blumenwiesen, z.B. entlang von Straßenböschungen verwenden.

Die folgende Pflanzenliste - siehe Bescheidspruch.

Abschließend möchten wir nochmals betonen, daß eine Aufforstung dieser Fläche praktisch alle vorkommenden Pflanzenarten ihres Lebensraumes beraubt. Da es in der Umgebung aber nur mehr wenige ähnliche Standorte, vor allem in dieser Ausdehnung, gibt, liegt die Befürchtung nahe, daß zumindest einige der hier wachsenden Blumen im Falle einer Aufforstung endgültig für immer aus der Umgebung von Asperhofen verschwinden."

Durch das Ermittlungsverfahren des Amtssachverständigen wurde festgestellt:

Der Amtssachverständige schließt sich dem Gutachten des Botanischen Institutes an und befürwortet die Unterschutzstellung. Der "Halbtrockenrasen Stöckl-Wiese" kann als gestaltendes Element des Landschaftsbildes angesehen werden und hat aus wissenschaftlichen Gründen, durch den Reichtum an Pflanzenarten, besondere Bedeutung. Die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung sind gegeben.

In Interesse der Erhaltung des Naturdenkmales "Halbtrockenrasen Stöckl-Wiese" sind die im Bescheidspruch angeführten Auflagen einzuhalten.

Da die Eigentümer und die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung des Halbtrockenrasens Stöckl-Wiese zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) die NÖ Naturschutzjugend, z.Hd. Herrn Landesleiter Ing. Adolf Schießl, Waldstraße 23, 2564 Fahrafeld
- 2) die MGde Asperhofen, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umweltschutzschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
- 5) die NÖ Berg- und Naturwacht, Gruppe Asperhofen, Herrn OEL Dir. Wilhelm Kisser, Grabensee 22, 3041 Asperhofen
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Luchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 18. März 1994

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

9-N-9375/7

Bearbeiter (02742) 52551
Frau Fuchs DW 281

Datum
9. April 1996

Betrifft

NÖ NATURSCHUTZJUGEND, MGde Asperhofen; Halbtrockenrasen
östlich von Diesendorf - "Stöckl-Wiese", GrSt 685,
KG Diesendorf - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt den
Halbtrockenrasen östlich von Diesendorf - "Stöckl-Wiese" im
Flächenausmaß von 2.430 m², östlich des bereits bestehenden
Naturdenkmales, auf dem Grundstück 685, EZ 117, KG Diesendorf,
MGde Asperhofen, zum Naturdenkmal.

Eigentümer: NÖ Naturschutzjugend, Landesleiter Herr Ing. Adolf
Schießl, Waldstraße 23, 2564 Fahrafeld.

(Die Unterschutzstellung der Grundstücke 499 und 500, KG
Diesendorf, erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St.
Pölten, vom 21. Dezember 1993, Kennzeichen 9-N-9375/1.)

Folgende AUFLAGEN gelten für die Gesamtfläche des Naturdenkmales
"Stöckl-Wiese", Grundstücke Nr. 499, 500, 685, EZ 117:

1. Die Naturdenkmalfläche ist entweder zu mähen oder extensiv
zu beweiden.
2. M a h d:
 - a. Je eine Hälfte des Naturdenkmales Halbtrockenrasen "Stöckl-
Wiese" ist jährlich wechselseitig nach der Hauptblütezeit,
in der Zeit vom 15. JULI - 31. AUGUST zu mähen. Ein Jahr
soll die eine Hälfte der Fläche, das nächste Jahr die andere
Hälfte der Fläche gemäht werden.
 - b. Das Mähgut ist abzutransportieren.
3. B e w e i d u n g:
 - a. Die extensive Beweidung durch Schafe oder Ziegen ist er-
laubt.
 - b. Die Beweidung darf erst nach der Hauptblütezeit, nach dem
15. JULI, erfolgen.
 - c. Die Häufigkeit der Beweidung hat so zu erfolgen, daß es
einer jährlich wechselseitigen Mahd gleichzustellen ist
und keine Pflanzenart, welche eine attraktive Weidepflanze
ist, herausselektiert wird.
 - d. Bei der bestehenden Hangneigung von 15-35 % darf die Be-
weidungsintensität nur so stark sein, daß keine Trittschäden
oder Erosionen auftreten können.
4. Die Wiese ist so zu pflegen, daß die Verbuschung nicht fort-
schreitet, oder es zu einer Neubewaldung kommt.
5. Eine Aufforstung der Naturdenkmalfläche ist verboten.

Das Naturdenkmal, mit einem Gesamtflächenausmaß von 12.749 m², beschreibt sich für die Gesamtfläche wie im Bescheid vom 21. Dezember 1993, Kennzeichen 9-N-9375/1, angeführt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 und 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3

Begründung

Mit Bescheid vom 21. Dezember 1993, Kennzeichen 9-N-9375/1, wurde der Halbtrockenrasen östlich von Diesendorf - "Stöckl-Wiese", Grundstücke 499 und 500, KG Diesendorf, MGde Asperhofen, zum Naturdenkmal erklärt.

In der Zwischenzeit wurde ein Ansuchen um Naturdenkmalerklärung des angrenzenden Grundstückes Nr. 685 hier eingebracht und gleichzeitig angefragt, ob eine Beweidung der Gesamtfläche durch Ziegen oder Schafe möglich ist bzw. bewilligt wird.

Zu diesen Fragen hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Gutachten eingeholt, die folgend lauten:

GUTACHTEN des Naturschutzsachverständigen der Bezirksforstinspektion St. Pölten hinsichtlich der NATURDENKMALERWEITERUNG:

"Die Erweiterung des Naturdenkmales 'Stöckl-Wiese' erstreckt sich auf das Grundstück Nr. 685, EZ 117, KG Diesendorf, MGde Asperhofen, mit einem Flächenausmaß von 2.430 m², Eigentümer NÖ Naturschutzjugend.

Das Grundstück befindet sich auf einem Westhang, der auf einem Feldweg von der Landstraße L 2227 zu erreichen ist und zwischen Diesendorf und Asperhofen liegt. Im Westen schließt das bereits bestehende Naturdenkmal an.

Da die Pflanzengesellschaft auf dem Erweiterungsgrundstück Nr. 685 der auf den Naturdenkmalgrundstücken Nr. 499 und 500 entspricht, erscheint die Erweiterung des Naturdenkmales 'Stöckl-Wiese' als sinnvolle Maßnahme, die Wertigkeit des Naturdenkmales zu erhöhen und wird daher die Unterschutzstellung befürwortet."

GUTACHTEN des Naturschutzsachverständigen der Abteilung BD-N, des Amtes der NÖ Landesregierung, hinsichtlich der BEWEIDUNG durch SCHAFE oder ZIEGEN:

"Laut Gutachten der Universität für Bodenkultur befindet sich die Wiese in einem wertvollen Verbrachungsstadium, das bedeutet, daß zur Erhaltung dieses Stadiums pflegende Eingriffe nötig sind.

Einerseits setzt sich die Vegetation aus Pflanzen gemähter Halbtrockenrasen zusammen, andererseits aus sogenannten 'Saumpflanzen', die eine regelmäßige Mahd nicht so gut vertragen.

Es muß aber auch eine fortschreitende Verbuschung der Wiese verhindert werden. Daraus resultierend entstand die Empfehlung, die Wiese im 2-jährigen Rhythmus zu mähen. Mähzeitpunkt und das abwechselnde Mähen von 2 Wiesenhälften sind darauf abgestimmt, eine Samenvermehrung der Wiesenpflanzen zu ermöglichen.

Diese Voraussetzungen und Bedingungen sind auch bei einer allfälligen Beweidung zu berücksichtigen bzw. zu erfüllen. Die MAHD ist ein sehr unselektiver Eingriff in das Pflanzenkleid, bei der größere Mengen Pflanzenmaterial gleichzeitig entnommen werden. Damit geht auch ein einschneidender Eingriff in den Lebensraum von bodennahen Kleintieren (vor allem Heuschrecken, Käfer und andere Insekten) und deren Konsumenten (Vögel) einher. BEWEIDUNG durch Schafe erfolgt selektiver, da diese Tiere zuerst die Pflanzen, die ihnen besser schmecken, bzw. die sie gerade

brauchen, fressen. ZIEGEN sind weniger selektiv, die fressen alles. Weiters werden bei entsprechend geringer Stückzahl nur kleinere Flächen gleichzeitig abgeweidet. Durch den Betritt der Tiere wird der Boden punktuell aufgerissen, wodurch die Vermehrung von Pflanzen aus den Samen gefördert wird. Vorsicht ist jedoch bei Steilhängen geboten, die bei zu starkem Betritt leicht erodieren können. Für die Tiere ist aber eine Beweidung kurz vor oder während der Hauptblütezeit der Wiesenpflanzen wegen des höheren Futterwertes der Pflanzen effektiver als zur Samenreife, wenn die Pflanzen bereits vertrocknet sind. Eine extensive Beweidung durch Schafe oder Ziegen steht nicht im Widerspruch zu den im Bescheid angeführten Pflegemaßnahmen und bedroht den Bestand des Naturdenkmales nicht. Naturschutzfachlich besteht daher kein Einwand gegen eine Beweidung durch Schafe oder Ziegen."

Da die Eigentümer und die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erweiterung der Erklärung des Halbtrockenrasens "Stöckl-Wiese" zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Gegen Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) die Naturschutzjugend, z.Hd. Herrn Landesleiter Ing. Adolf Schießl, Waldstraße 23, 2564 Fahrafeld
- 2) die MGde Asperhofen, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 3) die NÖ Umweltschlichtung, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu 161502/001)
- 4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
- 5) die NÖ Berg- und Naturwacht, Gruppe Asperhofen, Herrn OEL Dir. Wilhelm Kisser, Grabensee 22, 3041 Asperhofen
- 6) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 18. Juli 1996

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Kronister)

